

Entgeltordnung

für die Benutzung des Zeltplatzes am Freizeit- und Erholungsgebiet Münsterseen

§ 1 Gegenstand

Für das Benutzen des Zeltplatzes, der Duschen und Toilettenanlagen am Freizeit- und Erholungsgebiet Münsterseen erhebt die Stadt Creglingen ein Entgelt und eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Schuldner

Schuldner von Entgelt und Sicherheitsleistung ist die natürliche Person, die im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, die Benutzung des Zeltplatzes bei der Stadt Creglingen schriftlich beantragt hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab

Das Entgelt bemisst sich neben dem Grundbetrag nach der Anzahl der Personen und den Tagen, an denen der Zeltplatz sowie die Nebenanlagen benutzt werden. An- und Abreisetage gelten bei der Berechnung als ein Tag. Daneben werden Müllgebühr pauschal sowie Strom- und Wasserverbrauchsgebühren nach Zählerverbrauch berechnet.

§ 4 Höhe des Benutzungsentgelts

Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabs sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten:

1. Grundbetrag: 100,00 €
2. Müllgebühr: 17,00 € bei einem Aufenthalt von 1 bis 3 Tagen
30,00 € bei einem Aufenthalt von 4 bis 7 Tagen
40,00 € bei einem Aufenthalt ab 8 Tagen
3. Tagessätze: 3,00 €/Tag für Kinder und Jugendliche
6,00 €/Tag für Erwachsene

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Mit der Reservierung durch die Stadt Creglingen entsteht der Anspruch der Stadt Creglingen auf eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 €.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist dem Anmeldenden zurückzugeben, wenn keine Schäden an der Zeltplatzanlage durch die Benutzer verursacht worden sind.

§ 6 Entstehen des Entgelts und der Sicherheitsleistung

- (1) Die Sicherheitsleistung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Creglingen aufgrund der Anmeldung den Benutzungszeitraum schriftlich bestätigt.
- (2) Erst mit Eingang der angeforderten Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Creglingen begründet dies den Anspruch des Angemeldeten auf Benutzung des Zeltplatzes im Rahmen des von der Stadt Creglingen schriftlich bestätigten Zeitraumes.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthalts erfolgt die Entgeltabrechnung und Verrechnung der bereits entrichteten Sicherheitsleistung. Wird die Buchung storniert, wird ein Stornoentgelt in Höhe von 50 € einbehalten bzw. in Rechnung gestellt.

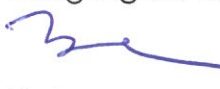
§ 7 Fälligkeit von Entgelt und Sicherheitsleistung

- (1) Die Sicherheitsleistung wird spätestens 4 Wochen vor der Ankunft der angemeldeten Person oder der angemeldeten Gruppe auf dem Zeltplatz zur Zahlung fällig.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Hinweis:

Soweit Leistungen des Rechtsgeschäfts der Umsatzbesteuerung unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zuzüglich der in § 4 genannten Benutzungsentgelte an die Stadt Creglingen zu entrichten.

Creglingen, 17.05.2022


Hehn,
Bürgermeister

